

**A N T R A G**  
**C H E C K A L**

**No. .... 498 IA**  
**Präs.: 10. MRZ. 1993**

der Abgeordneten Parnigoni, Dr. Keimel  
und Genossen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird

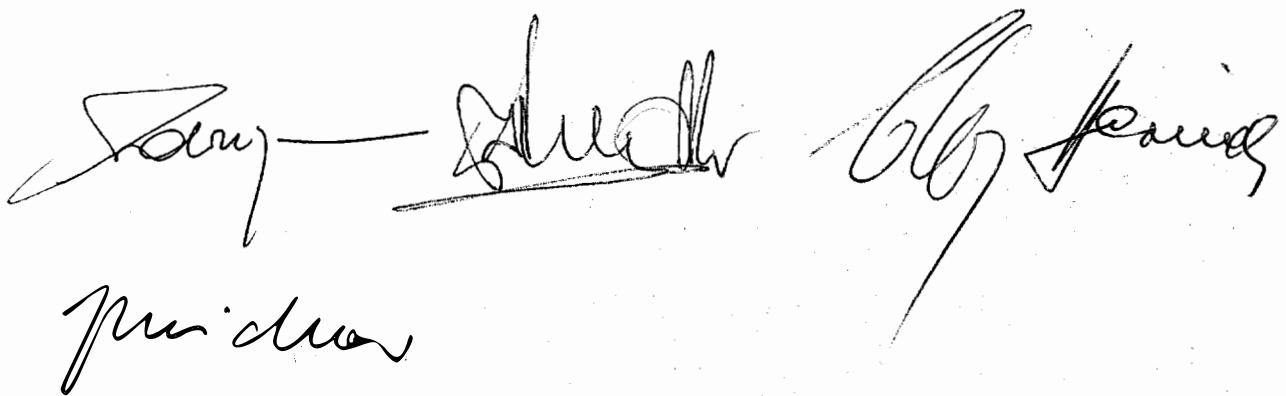
Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Maß- und Eichgesetz, BGBl.Nr. 152/1950, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 213/1992, wird wie folgt geändert:

§ 50 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich, ferner die in § 35 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. 86, sowie die in § 16 des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1992, bezeichneten Organe sind befugt, bei geeigneter Gelegenheit die ordnungsgemäße Verwendung und die Gültigkeit der Eichstempel eichpflichtiger Meßgeräte zu kontrollieren."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Bautenausschuß zuzuweisen.



B e g r ü n d u n g :

Mit dem vorliegenden Antrag soll in der Praxis eine bessere Überwachbarkeit des Maß- und Eichgesetzes erreicht werden. Deshalb wird neben den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich und den bereits bisher erfaßten Organen gemäß Lebensmittelgesetz 1975 auch eine Kontrollbefugnis hinsichtlich der Organe gemäß § 16 Preisauszeichnungsgesetz 1992 normiert. Stellt ein derartiges Organ im Zuge von Erhebungen der Preisauszeichnung z.B. in Gastgewerbebetrieben fest, daß Schankgefäße verwendet werden, die keinen Füllstrich bzw. keine Angabe über den Nenninhalt aufweisen, so wäre diesen Kontrollorganen der Preisbehörde mangels gesetzlicher Befugnis ein Einschreiten bzw. Tätigwerden im Sinne des Maß- und Eichgesetzes bisher nicht möglich. Eine derartige flexiblere und bessere Überwachbarkeit ist aber sowohl wettbewerbspolitisch als auch konsumenten- und tourismuspolitisch von nicht unwesentlicher Bedeutung.

Bisher waren gemäß § 50 auch Organe der Bundespolizei bzw. der Bundesgendarmerie kontrollbefugt. Durch das Weglassen dieser Organe im gegenständlichen Antrag soll, so wie etwa auch im Preisauszeichnungsgesetz, die Bundespolizei bzw. Bundesgendarmerie von derartigen Kontrollaufgaben entlastet werden.